

Geschäftsverzeichnissnr. 996
Urteil Nr. 33/97 vom 29. Mai 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 123 des Gesetzes vom 29. April 1996 über soziale Bestimmungen, der Artikel 211 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen ersetzt, erhoben von der VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 6, J. de Toeuf, Chirurg, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Toeristenlaan 7, R. Lemye, praktischer Arzt, wohnhaft in 6180 Courcelles, rue de Trazegnies 126, und A. Malfliet, praktischer Arzt, wohnhaft in 1653 Dworp, Molenveld 26, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 123 des Gesetzes vom 29. April 1996 über soziale Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1996), der Artikel 211 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 abgeänderten Fassung ersetzt.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 30. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 18. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. November 1996.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag des Ministerrats vom 13. Dezember 1996 um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 18. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 15. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 27. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. April 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Mai 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1997

- erschienen

. RA E. Thiry, in Brüssel zugelassen, RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, *loco* RA M. Vanden Dorpe, in Lüttich zugelassen, und RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA M. Mahieu *loco* RA J.-L. Fagnart, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 123 des Gesetzes vom 29. April 1996 über soziale Bestimmungen ersetzt Artikel 211 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen.

Die frühere Bestimmung lautete folgendermaßen:

« Art. 211. § 1. Um als repräsentativ anerkannt zu werden, müssen die Berufsorganisationen der Ärzteschaft folgende Bedingungen erfüllen:

1° die Vertretung der beruflichen Interessen von sowohl Fachärzten als auch Allgemeinmediziner zum Hauptzweck haben;

2° eine Mitgliederzahl aufweisen, die mindestens dem vom König zu bestimmenden prozentualen Anteil an der Anzahl der in das Register des Instituts aufgenommenen Ärzte entspricht;

3° sich aufgrund ihrer Satzung an die Ärzte von mindestens zwei Regionen im Sinne von Artikel 3 der Verfassung richten.

§ 2. Die Verteilung der Mandate unter den Berufsorganisationen der Ärzteschaft, die kraft dieses Artikels als repräsentativ anerkannt werden, erfolgt aufgrund der Mitgliederzahl der jeweiligen Organisationen; diese Mitgliederzahl wird durch eine Mitgliederzählung ermittelt, deren Modalitäten vom König bestimmt werden. Die an dieser Zählung teilnehmenden Personen dürfen unter Androhung der in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen niemandem die Identität der Mitglieder der Berufsorganisationen enthüllen. »

Die neue Bestimmung, gegen die sich die Klage richtet, lautet folgendermaßen:

« Art. 211. § 1. Gemäß den vom König festgelegten Modalitäten organisiert das Institut alle vier Jahre Wahlen, auf deren Grundlage die Vertretung der repräsentativen Berufsorganisationen der Ärzteschaft in den vom König bestimmten Organen des Instituts geregelt wird.

Die Wahlen sind geheim und erfolgen nach dem Proporzwahlssystem. Die ersten Wahlen finden spätestens am 30. Juni 1997 statt.

Der König bestimmt in einem im Ministerrat beratenen Erlaß die Bedingungen, die die Berufsorganisationen der Ärzteschaft zu erfüllen haben, um als repräsentativ anerkannt zu werden. Außerdem bestimmt Er für jedes Organ das Verhältnis zwischen den Allgemeinmedizinerinnen und den Fachärzten, insbesondere unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs des betreffenden Organs.

§ 2. Der König bestimmt die äußersten Termine für die Einführung eines ähnlichen Wahlsystems wie dasjenige, das für die Berufsorganisationen der Ärzteschaft vorgesehen ist, wobei Er die Modalitäten festlegt, für die Berufsorganisationen der Zahnärzte sowie die Organisationen von Berufen oder Einrichtungen, auf die sich Artikel 26 bezieht. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1.1.1. Die erste klagende Partei sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, deren Vereinigungszweck in der Vertretung, dem Schutz und der Verteidigung der beruflichen Interessen der Ärzte bestehe und deren Situation durch die angefochtene Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst werden könne; die klagende Partei sei nämlich eine Berufsorganisation, die jetzt als repräsentativ betrachtet werde und in den verschiedenen Organen des NIKIV vertreten sei, wobei diese Vertretung infolge der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Regelung nämlich eingeschränkt bzw. sogar zunichte gemacht werden könnte.

Ihren Vereinigungszweck verfolge sie seit 1971, und unter anderem der Schiedshof habe ihre Klageerhebung zum Schutz und zur Verteidigung der beruflichen Interessen der Ärzte für zulässig erklärt (Urteil Nr. 89/94; im selben Sinne, Urteile Nrn. 24/92, 69/92, 78/92 und 28/93).

A.1.1.2. Die zweite und die dritte klagende Partei seien belgische Ärzte, die ihre berufliche Tätigkeit in Belgien ausüben würden und deren Situation durch die angefochtene Bestimmung unmittelbar beeinflusst werden könnte, da die durch die angefochtene Bestimmung organisierten Wahlen zum Zweck hätten, ihre Vertreter innerhalb der Organe des NIKIV zu bestimmen und sie bei der Kenntnisnahme dieser Bestimmung nicht einmal wüßten, ob sie Kandidat und/oder Wähler sein könnten.

A.1.2. Die Klageschrift sei innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht worden.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.1.3. Im Hinblick auf die Vertretung der repräsentativen Berufsorganisationen der Ärzteschaft und der anderen Berufe des Gesundheitssektors in den Organen des NIKIV ersetze die angefochtene Bestimmung das System der Bestimmung durch den König durch ein auf Wahlen beruhendes System, wohingegen letzteres niemals auf die kollektiven Arbeitsbeziehungen Anwendung gefunden habe - damit die Gefahr der gegenseitigen Überbietung vermieden und vielmehr ein Konsensualsystem bevorzugt werde - und wohingegen keines von diesen Systemen sich als gesetzmäßiger erweise als das jeweils andere und die Verfassung sowohl die Gesetzmäßigkeit gewählter Organe als auch die Gesetzmäßigkeit ernannter Organe anerkenne.

A.1.4. Ohne Rücksicht darauf, ob das auf Wahlen beruhende System vorzuziehen sei oder nicht, schaffe das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung, indem diese Regelung nur den Berufsorganisationen der medizinischen und paramedizinischen Berufe auferlegt werde, wohingegen die Vertreter der Krankenkassenorganisationen immer noch vom König bestimmt würden.

A.1.5. Sowohl im Rahmen der kollektiven Arbeitsbeziehungen als auch in den Organen des NIKIV sei das System der Bestimmung dem auf Wahlen beruhenden System vorgezogen worden; die Mitglieder der Arbeitgebervertretung und der Arbeitnehmervertretung im Nationalen Arbeitsrat würden vom König bestimmt; der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der paritätischen Ausschüsse und Unterausschüsse würden vom König ernannt, die Vertreter der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen würden vom Minister ernannt; die Mitglieder des allgemeinen Verwaltungsausschusses und des allgemeinen Rates der Versicherung für ärztliche Versorgung des NIKIV würden alle vom König ernannt. Sollte man nun aber davon ausgehen, daß das System der Bestimmung, welches sich seit über 50 Jahren bewährt habe, aufgehoben werden müsse, so müßte das Wahlsystem auf alle Organe und mindestens auf alle Mitglieder der innerhalb des NIKIV tagenden Ausschüsse ausgedehnt werden. Wie könne objektiv gerechtfertigt werden, daß nur die Vertreter bestimmter Leistungserbringer gewählt werden sollten, nicht aber diejenigen, die ihnen gegenüber tagen würden ?

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.1.6. Gesetzte den Fall, daß die angefochtene Bestimmung keinerlei Diskriminierung ins Leben rufe, indem das Prinzip der Wahlen zur Durchführung gebracht werde, so ermögliche sie nichtsdestoweniger, Wahlsysteme einzuführen, die nicht identisch zu sein bräuchten, sondern im Gegenteil unterschiedlich sein könnten, je nachdem, ob es sich um Ärzte handele, oder um Inhaber anderer Berufe des Gesundheitssektors (Zahnärzte, Paramediziner, Krankenpfleger, Personal von Altersheimen usw.).

Die karge Information, die der Gesetzestext hinsichtlich der Ärzte enthalte - die Wahlen hätten spätestens am 30. Juni 1997 stattzufinden und das Prinzip des Proporzwahlsystems und das Wahlgeheimnis seien zu beachten - sei gar nicht vorhanden, was die übrigen Berufe betrifft, wobei der einzige Vorbehalt gelte, daß die Regelung, die auf die Letztgenannten angewandt werden solle, der für die Erstgenannten geltenden Regelung « ähnlich sein » werde. Nun rechtfertige aber gar kein objektives Kriterium, welches in einem angemessenen Zusammenhang mit den gesetzmäßig zu verfolgenden Zielsetzungen stehe, daß der Gesetzgeber, was die Ärzte betrifft, Modalitäten vorsehe, die er nicht angesichts der anderen medizinischen Leistungserbringer vorsehe, wohingegen es sich um die Bestimmung der Vertretung der einen sowie der anderen innerhalb derselben Organe handele, und auf jeden Fall innerhalb desselben Instituts.

Aus den Vorarbeiten gehe nicht hervor, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die zahlreichen von ihm eingeführten Versicherungssysteme unterschiedlich behandelt habe; sein Wille bestehe darin, nicht für alle von ihm aufgeführten Berufe ähnliche Wahlen zu organisieren, für manche von ihnen sogar keine zu organisieren.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.1.7. Gesetzt den Fall, daß Artikel 123 des angefochtenen Gesetzes keine Diskriminierung unter den Wahlsystemen ins Leben rufe, die er für die verschiedenen medizinischen und paramedizinischen Berufe, auf die er sich beziehe, einführe, ermächtige er nichtsdestoweniger unter Mißachtung der Artikel 10, 11, 33, 36, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 105 und 108 der Verfassung den König dazu,

1° die Organe des NIKIV zu bestimmen, in denen Wahlen stattfinden würden, damit die Vertretung der repräsentativen Berufsorganisation der Ärzteschaft geregelt werde (Artikel 211 § 1 Absatz 1 *in fine*);

2° in einem im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen zu bestimmen, welche die Berufsorganisationen der Ärzteschaft zu erfüllen haben, um als repräsentativ anerkannt zu werden (Artikel 211, § 1 Absatz 3 Satz 1);

3° für jedes Organ, in dem eine Wahl stattfinden solle, « das Verhältnis zwischen den Allgemeinmedizinern und den Fachärzten, insbesondere unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs des betreffenden Organs » zu bestimmen (Artikel 211 § 1 Absatz 3 letzter Satz);

4° « die Modalitäten » dieser jeweiligen Wahlen festzulegen, und zwar insbesondere die Bedingungen bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts, die Anzahl der Sitze, die Anzahl der eingeführten Wahlkreise, deren territoriale Abgrenzung sowie mehrere praktische Modalitäten bezüglich des Wahlvorgangs (Artikel 211 § 1 Absatz 1 Satz 1).

Manche von diesen Ermächtigungen seien hinsichtlich deren Ausübung einer Beratung im Ministerrat unterworfen, andere aber nicht, bei noch anderen sei wiederum nichts erwähnt, ohne daß für diese Unterschiede eine Erklärung vorliege.

Die für die Zahnärzte und für die Inhaber anderer paramedizinischer Berufe vorgesehenen Ermächtigungen würden noch weiter reichen, indem sie sich auf das Datum der Wahlen bezögen und indem sich der Gesetzgeber darauf beschränke, zu verlangen, daß das für diese Kategorien vorgeschriebene Wahlsystem demjenigen der Ärzte « ähnlich » wäre.

A.1.8. Es obliege jedoch dem Gesetzgeber als Organ, welches die verschiedenen Tendenzen, die in einer bestimmten Gemeinschaft bestünden, vertrete und eine gewisse Stabilität gewährleiste, mit einem Mindestmaß an Sorge und Präzisierung die Grundsätze und Grundbedingungen zu bestimmen, die der Organisation einer Wahl zugrunde liegen sollten; Rechtslehre und Rechtsprechung des Staatsrats und des Schiedshofes (Urteile Nrn. 33/92, 64/95, 81/95, 11/96, 23/96 und 30/96) würden bestätigen, daß eine Ermächtigung nicht unbeschränkt erteilt werden könne, auch wenn es sich um eine nicht dem Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit handele.

Die durch die angefochtene Bestimmung erteilte Ermächtigung verstoße wegen ihres Umfangs gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung; ihre verfassungswidrige Beschaffenheit ergebe sich sowohl aus dem Gutachten des Staatsrats bezüglich der fraglichen Bestimmung in deren alten Fassung - der Staatsrat habe darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung eine Ermächtigung enthalte, die sich auf bloße Durchführungsaufgaben beziehe, und habe keinerlei Kritik geäußert - als auch aus dem Gutachten des Staatsrats bezüglich der neuen Bestimmung, die hier angefochten werde und die wegen der zu weitgehenden Ermächtigung, die darin enthalten sei, vom Staatsrat kritisiert werde.

Diese Verfassungswidrigkeit ergebe sich des weiteren aus anderen Gesetzestexten, die diese Angelegenheiten geregelt hätten, welche mit dem Gegenstand der angefochtenen Bestimmung vergleichbar seien; so sei in den Gesetzen vom 8. November 1993, 11. Juli 1978 und 5. Dezember 1968 die Mitgliederzählung als relevantes Kriterium für die Repräsentativität der jeweiligen repräsentativen Organisationen der Psychologen, der Berufssoldaten und der gesamten Arbeitnehmern in Betracht bezogen worden.

A.1.9. Dadurch, daß der Minister sich dazu verpflichtet habe, den Entwurf des königlichen Durchführungserlasses mit den Mitgliedern des Kammerausschusses zu erörtern, habe er die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung anerkannt, und die somit erwiesene Verfassungswidrigkeit könnte den König in die Lage versetzen, das Ergebnis der Abstimmung erheblich zu beeinflussen, da Er zu jedem Zeitpunkt die Regeln der Wahlen ändern könnte, um das erwartete Ergebnis der Abstimmung zu verhindern oder zu umgehen, und zwar mit dem Ziel, eine Vertretung zu bewirken, die nicht vom Wähler sondern von der Regierung gewünscht werde.

Schriftsatz des Ministerrats

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.2.1. Die zeitliche Zulässigkeit der Klage wird nicht bestritten; das Problem des Interesses der Kläger an der Klageerhebung wird dem Ermessen des Hofes anheimgestellt, und zwar in Anbetracht seiner Rechtsprechung.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung

A.2.2. Die geltende Regelung bis zur Gesetzesänderung, gegen die die Klage gerichtet sei und die insbesondere aus einem königlichen Erlaß vom 9. Dezember 1977 hervorgegangen sei - ergangen durch Durchführung der Gesetzesbestimmung, die durch die angefochtene Bestimmung ersetzt worden sei -, nachdem der Staatsrat sogar fünf mal über die darin behandelten Probleme befunden habe und Nichtigkeitsurteile habe aussprechen müssen, habe die Repräsentativität der Berufsorganisationen der Ärzteschaft von der Bedingung abhängig gemacht, daß sie zehn Prozent der beim NIKIV eingetragenen Ärzte ausmachen würden, und habe die Verteilung der Mandate innerhalb der Organe des Instituts aufgrund der Mitgliederzahl, die durch eine Zählung der jeweiligen Organisationen ermittelt worden sei, vorgesehen.

Die erste klagende Partei, die VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins, abgekürzt Absym, und die « Confédération des médecins belges » (C.M.B.), bei denen feststehe, daß sie die vorgenannten zehn Prozent erreicht hätten, würden sämtliche Mandate im Institut besitzen, aber da die genaue Zählung der Mitglieder niemals stattgefunden habe, unter anderem wegen der Weigerung der früheren Führungsspitze der Absym, sei die Verteilung der Mandate, die jedoch alle sechs Jahre verlängert werden könnten, immer das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den zwei privaten Vereinigungen gewesen und sei dies immer noch. Somit seien von den elf Sitzen in der Nationalen Kommission der Ärzte und Krankenkassen acht der Absym und drei der C.M.B. vorbehalten.

A.2.3. In der Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung werde festgehalten, daß das 1977 vorgeschriebene Zählungsverfahren damals eingeleitet aber nicht zu einem guten Ende geführt worden sei und sich niemals als wirksam erwiesen habe. Da das Problem der Repräsentativität neuerdings wiederum zu Spannungen Anlaß gegeben habe, habe der Gesetzgeber gewünscht, daß Wahlen organisiert würden, damit eine möglichst demokratische Vertretung aller am medizinischen Sektor Beteiligten gewährleistet werde, einschließlich der Allgemeinmediziner und Fachärzte, indem Wahlen organisiert würden, an denen alle Ärzte, die eine Praxis innehätten, ohne zusätzliche Bedingungen teilnehmen könnten.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.2.4. Die Frage, ob die Repräsentativität der Berufsorganisationen durch Wahlen oder durch ein System der Bestimmung geregelt werden solle, gehöre ausschließlich zum Bereich der dem Gesetzgeber obliegenden Beurteilungszuständigkeit bezüglich der Opportunität. Wenngleich ein auf Wahlen beruhendes System zu einer Art von Konkurrenz zwischen den Organisationen führen könne - was bei jeder Wahl der Fall sei -, sei kaum einzusehen, daß die Gesetzmäßigkeit dieses Systems in Frage gestellt werde, da es die zuverlässigste Vertretung der verschiedenen repräsentativen Berufsorganisationen der Ärzteschaft ermögliche, sowie die jeweiligen Variationen bei dieser Vertretung je nach den sich ändernden Wahlergebnissen. Es würden übrigens auch Wahlen in Erwägung gezogen für die Zuteilung der Mandate der Präsidenten der Gerichte erster Instanz und der Appellationshöfe.

A.2.5. Der Rückgriff auf Wahlen für die Repräsentativität der Berufsorganisationen der Ärzteschaft sei nicht für diejenige der übrigen Berufsorganisationen obligatorisch.

Das angefochtene Gesetz habe nämlich zum Zweck, ein spezifisches Problem zu lösen, das den Ärzten und den Berufsorganisationen, denen sie angehören würden, eigen sei und eine eigene Behandlung verdiene, soweit die bisherigen gesetzlichen Lösungen - einschließlich derjenigen von 1977 - nicht zur Durchführung gebracht worden seien. Aus den Vorarbeiten gehe auch hervor, daß die Allgemeinmediziner sich in der Kommission der Ärzte- und Krankenkassen nicht für ausreichend vertreten halten würden und nur 15 Prozent der Ärzte angeschlossen wären, so daß die anderen sich durch die bestehenden Organisationen nicht für vertreten halten würden.

Außerdem seien ähnliche Probleme der Repräsentativität nicht von anderen Berufsorganisationen wie den Krankenkassen aufgeworfen worden. Übrigens sei die Sachlage der Krankenkassen und diejenige der Ärzte in mancherlei Hinsicht nicht objektiv vergleichbar (zum Beispiel: bedeutender Unterschied hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder, mehr oder weniger großer Umfang der Vertretung usw.).

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.2.6. Der bloße Umstand, daß der Gesetzgeber zunächst einmal die Wahlen der repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft regule und erst anschließend dem König anheimstelle, später diejenige der Zahnärzte oder der anderen paramedizinischen Berufe zu organisieren, sei an und für sich nicht diskriminierend; es gehe keineswegs darum, für diese Kategorien keine Wahlen organisieren zu wollen, sondern vielmehr eine Beurteilungszuständigkeit auszuüben, die dem Gesetzgeber obliege; dies habe eben der Hof entschieden in bezug auf die Gewährung einer spezifischen Frist für die Belegung bestimmter Kategorien von Behältnissen oder Erzeugnissen mit einer Umweltsteuer, in der Erwägung, daß der Gesetzgeber nicht alle Probleme gleichzeitig regeln müsse.

A.2.7. Die Unterscheidung sei keineswegs willkürlich, denn die Frage der Repräsentativität der Ärzte würde sich von derjenigen der Zahnärzte oder der paramedizinischen Berufe unterscheiden, weil Erstgenannte im Gegensatz zu den Zweitgenannten historisch oder an sich in Fachärzte und Allgemeinmediziner eingestuft würden. Außerdem hätten nur angesichts der Repräsentativität der Berufsorganisationen der Ärzte die Gesetzes- und Verordnungsnormen niemals in vollem Umfang zur Anwendung gebracht werden können.

Schließlich beziehe sich dieser Behandlungsunterschied lediglich auf das Datum des Inkrafttretens des Wahlsystems; das Gesetz bestimme nämlich, daß eine Regelung, die mit derjenigen vergleichbar sei, die für die Berufsorganisationen der Ärzte eingeführt worden sei, auf die übrigen beteiligten Berufsorganisationen ausgedehnt werde, und vorkommendenfalls würden nur die Modalitäten aufgrund der Eigenart der jeweiligen Berufskategorie angepaßt werden.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.2.8. Soweit die Verfassung es nicht dem Gesetzgeber anheimstelle, eine bestimmte Angelegenheit zu regeln, sei der Klagegrund unzulässig, da der Hof nicht dafür zuständig sei, eine unmittelbare Prüfung anhand der eventuellen Verfassungsvorschriften, die die Zuständigkeit zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt verteilen würden, zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den Angelegenheiten, die in den von den klagenden Parteien angeführten Urteilen behandelt worden seien, sei das Funktionieren der Organe der sozialen Sicherheit durch die Verfassung nicht dem Gesetzgeber vorbehalten worden.

A.2.9. Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß der Staatsrat zwar den Umfang der dem König erteilten Ermächtigung kritisiere, aber er präzisiere nicht, welche Verfassungsbestimmungen verletzt worden wären; nun habe das Gesetz selbst bestimmt, daß die Wahlen alle vier Jahre stattfinden würden, und zwar aufgrund einer Abstimmung, deren Geheimnis gewährleistet werde, und daß sie nach dem Proporzwahlssystem zu organisieren seien; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen den Allgemeinmedizinerinnen und den Fachärztinnen sei für jedes Organ des NIKIV zu beachten, insbesondere in Anbetracht des Aufgabenbereichs des jeweiligen Organs.

Der neue Gesetzestext sei zwar weniger stringent als der bisherige, aber es sei festzuhalten, daß der bisherige Gesetzestext nicht zur Anwendung gebracht worden sei und daß die vollziehende Gewalt vor dem Parlament politisch verantwortlich sein werde, was die Durchführungserlasse betrifft; eine delegierte Zuständigkeit sei nicht *ipso facto* gesetzwidrig bzw. verfassungswidrig, solange sie vom Parlament kontrolliert werde.

Die von den klagenden Parteien angestellten Vergleiche mit den Regelungen, die auf die Psychologinnen, die Berufssoldatinnen oder die Gewerkschaftsorganisationen von Arbeitnehmerinnen anwendbar seien, seien irrelevant, soweit es sich um unterschiedliche Sachlagen handele, wobei sich nicht die spezifischen Probleme zugetragen hätten, die seit fast dreißig Jahren bei der Bestimmung der repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft festgestellt würden.

Schließlich sei die Behauptung, daß das bestrittene System zum Zweck hätte, den König in die Lage zu versetzen, das Ergebnis der Abstimmung erheblich zu beeinflussen, da Er zu jedem Zeitpunkt die Regeln der Wahlen abändern könnte, um das erwartete Ergebnis der Abstimmung zu verhindern oder zu umgehen, mit dem Ziel, diejenige Vertretung zu bewirken, die nicht vom Wähler sondern von der Regierung gewünscht werde, sehr enttäuschend; sie werde des weiteren nicht untermauert und bedürfe keiner anderen Antwort als der Feststellung, daß die erste klagende Partei zweifelsohne die Aufrechterhaltung eines Status quo bevorzuge, der sich aus einem System der Bestimmung ergebe, welches nicht in vollem Umfang zur Durchführung gebracht worden sei, wie es hätte sein sollen, und welches zu jener Kritik Anlaß gegeben habe, die der Gesetzgeber habe berücksichtigen wollen.

Erwiderungsschriftsatz der VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins und der Ärzte de Toeuft, Lemye und Malfliet

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.3.1. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behaupte, umfasse der Klagegrund nicht verschiedene Teile. Auch sei das System der Wahlen nicht das demokratische Prinzip *par excellence*, sondern ein demokratisches Prinzip unter mehreren. Außerdem sei die Wahl keine bevorrechtigte Art und Weise der Vertretung, sondern nur eine Art und Weise der Vertretung unter mehreren. Obwohl es dem Gesetzgeber obliege, eine bestimmte Art der Vertretung einer anderen vorzuziehen, so sei er dabei immerhin an die Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung gebunden. Der Gesetzgeber habe eine demokratischere Vertretung in den Organen des NIKIV gewährleisten wollen; da das System der Bestimmung wenigstens genauso demokratisch sei wie das auf Wahlen beruhende System, seien die durch das angefochtene Gesetz zur Anwendung gebrachten Mittel weder verhältnismäßig noch adäquat; wenn es weniger demokratisch sei, hätte das auf Wahlen beruhende System für die Gesamtheit der Sozialgesetzgebung gelten müssen - was jetzt nicht der Fall sei -, einschließlich der Bestimmungen bezüglich der Vertretung der anderen Berufe des Gesundheitssektors, die in den Organen des NIKIV zu tagen hätten.

A.3.2. Der Ministerrat, der davon ausgehe, daß es sich um die Regelung eines besonderen Problems handeln würde, welches damit zusammenhänge, daß die Allgemeinmediziner sich nicht für ausreichend vertreten halten würden und daß der Prozentsatz der angeschlossenen Ärzte in Höhe von 15 Prozent zur Folge hätte, daß 85 Prozent der Ärzte ausgeschlossen würden, könne sich wohl kaum auf Probleme berufen, die sich in der Vergangenheit zugetragen hätten, wohingegen die gegenwärtigen Probleme sich ergäben aus der Annahme gesetzwidriger Erlasse, die vom Staatsrat getadelt worden seien, und aus dem Nichtvorhandensein der Durchführung des Gesetzes vom 8. Dezember 1977 durch die Regierung, unter Mißachtung von Artikel 108 der Verfassung. Außerdem weise die Kritik, der zufolge die Allgemeinmediziner nicht ausreichend in der Kommission der Ärzte und Krankenkassen vertreten wären, auf mangelnde Sachkenntnisse hin, da sieben von elf Ärzten, die darin vertreten seien, Allgemeinmediziner seien. Der Prozentsatz von 15 Prozent beruhe in Ermangelung einer Zählung auf gar keiner zuverlässigen Schätzung und gesetzt den Fall, daß er richtig sei, könnte er nicht als zu niedrig betrachtet werden, denn es stehe fest, daß er der höchste unter den freien Berufen sei, und sogar hoher

als in vielen Sektoren und Unternehmen.

A.3.3. Gesetz - schließlich - den Fall, daß nicht Artikel 123 des angefochtenen Gesetzes die vorgenannte Diskriminierung beinhalte, was allerdings noch weniger bestritten werden könne, was die Vertretung der anderen Partner im NIKIV betrifft, so müßte auf jeden Fall festgestellt werden, daß das Nichtvorhandensein einer Gesetzgebung getadelt werden müßte, wie es der Hof in seinem Urteil Nr. 31/96 vom 15. Mai 1996 bereits habe präzisieren können, wo es sich um das Fehlen von Rechtsmitteln bezüglich der Verwaltungsakte der gesetzgebenden Behörden gehandelt habe.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.3.4. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behaupte, würden die Vorarbeiten keinerlei Rechtfertigung für einen Behandlungsunterschied zwischen den Ärzten einerseits und den übrigen Berufen des Gesundheitssektors andererseits hinsichtlich der Modalitäten der Wahlen, die auf die jeweiligen Kategorien anwendbar sein könnten, enthalten; der Ministerrat messe der Problematik dieser anderen Berufe keinerlei Bedeutung bei. Deshalb sei folgendes festzuhalten:

- Entweder habe es keine objektive, angemessene und verhältnismäßige Rechtfertigung gegeben, ein auf Wahlen beruhendes System den anderen Berufsorganisationen des paramedizinischen Personals aufzuerlegen, und in diesem Fall stünde die fragliche Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

- Oder ein auf Wahlen beruhendes System hätte (allerdings ähnlich und gleichzeitig) den anderen Berufsorganisationen der Ärzte auferlegt werden sollen, und zwar aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die die Anwendung eines solchen Systems auf die Berufsorganisationen der Ärzteschaft rechtfertigen würden.

Sonst stünde die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

A.3.5. In der - übrigens nicht zutreffenden - Annahme, daß Kriterien für die Unterscheidung vorhanden seien, so wären sie weder objektiv, noch angemessen, noch verhältnismäßig:

- Die Spezialisierungen seien nicht den Ärzten eigen, da der Fortschritt der Wissenschaft alle im Gesundheitssektor Tätigen dazu angeregt habe, sich zu spezialisieren.

- Der Umstand, daß der Zählungsmechanismus für die repräsentativen Berufsorganisationen der Ärzteschaft nicht richtig funktioniert hätte, sei keine objektive, angemessene und verhältnismäßige Rechtfertigung, da diese Zählung aufgrund der Initiative der Behörden habe erfolgen müssen, die deshalb, weil sie nicht die erforderliche Energie in diesem Bereich aufgewendet hätten, nunmehr die Wahl eines anderen Vertretungsmechanismus verantworten könnten. Außerdem habe für die übrigen Berufe im Gesundheitssektor niemals eine Zählung stattgefunden, weshalb diese Situation dort noch schlimmer sei.

- Hinsichtlich des Prozentsatzes der angeschlossenen Mitglieder (siehe A.3.2) sei dessen « Schwäche » für diese anderen Berufe noch ausgesprochener.

A.3.6. Es sei schließlich kontradiktorisch, das Problem der Repräsentativität der Ärzte und der Heilgymnasten im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen zu lösen, wohingegen das in der Kommission der Krankenpfleger und Krankenkassen bestehende Problem gemäß der vom Gesundheitsminister auf eine parlamentarische Anfrage gegebenen Antwort durch eine Änderung des königlichen Erlasses gelöst werden solle, was demzufolge die Organisation von Wahlen ausschließe.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.3.7. Die klagenden Parteien würden den Hof nicht bitten, die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 123 des angefochtenen Gesetzes anhand von Verfassungsbestimmungen zu prüfen, deren Beachtung er nicht zu gewährleisten habe, sondern vielmehr, diese Bestimmungen mit seiner Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu kombinieren, indem er entscheide, daß die Adressaten der angefochtenen Rechtsnorm gegenüber den Adressaten der anderen Gesetzesbestimmungen diskriminiert würden, da sie nicht die gleichen verfassungsmäßigen Garantien genießen würden wie die anderen, wobei es sich insbesondere um das Auftreten der gesetzgebenden Versammlungen handele.

Die klagenden Parteien hätten bereits unter Beweis gestellt, daß die fragliche Ermächtigung zu weit gefaßt sei und daß der Hof sie verurteilen solle, so wie es der Staatsrat bereits getan habe.

Das Argument, dem zufolge die Regierung durch das Parlament zur Verantwortung gezogen werden könne, sei irrelevant, denn das Gesetz sei das Werk des Königs, der Abgeordnetenkammer und des Senats, wohingegen nur die Kammer die Regierung zur Verantwortung ziehen könne; gesetzt den Fall, daß die Regierung zur Verantwortung gezogen würde, so würde außerdem der aufgrund dieser zu weit gefaßten Delegation ergangene königliche Erlaß allerdings in Kraft bleiben. Aus einem Problem der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes könne kein Problem der Gesetzmäßigkeit oder Opportunität des königlichen Erlasses, der das Gesetz zur Durchführung bringe, gemacht werden; genausowenig könne behauptet werden, daß der Hof niemals eine Zuständigkeitsdelegation aufgrund des Umstandes tadeln könnte, daß der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten immer rügen könnte; der Hof habe nämlich bereits oft die Gelegenheit gehabt, Zuständigkeitsübertragungen zu tadeln.

- B -

Hinsichtlich des Interesses der VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins

B.1.1.1. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.1.1.2. Als Vereinigung ohne Erwerbszweck, deren Vereinigungszweck unter anderem in der Vertretung, dem Schutz und der Verteidigung der beruflichen Interessen der Kategorie, zu der ihre Mitglieder gehören, besteht, erfüllt die klagende Partei die Gesamtheit der vorgenannten Bedingungen, um die Nichtigerklärung von Gesetzesbestimmungen zu beantragen, die die Repräsentativität der Berufsorganisationen der Ärzte regeln.

Hinsichtlich des Interesses von J. de Toeuf, R. Lemye und A. Malfliet

B.1.1.3. Als Ärzte, die ihre berufliche Tätigkeit in Belgien ausüben können, weisen die Kläger das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Gesetzesbestimmungen auf, die die Repräsentativität von Organisationen regeln, welche gegründet worden sind, um ihre beruflichen Interessen zu vertreten.

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung

B.1.2. Artikel 123 des Gesetzes vom 29. April 1996 über soziale Bestimmungen ersetzt Artikel 211 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen durch einen neuen Artikel 211; er bezieht sich auf die Regelung der Repräsentativität der Berufsorganisationen von Ärzten, die in den Organen des Nationalinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung tagen, und ersetzt das System der Zählung der Mitglieder der verschiedenen Organisationen durch ein System der geheimen Wahl, die alle vier Jahre stattzufinden hat, und zwar nach dem Proporzwahlssystem; der König wird damit beauftragt, verschiedene Modalitäten dieser Wahl festzulegen (Artikel 211 § 1). Die neue Bestimmung beauftragt den König ebenfalls mit der Festlegung der Modalitäten eines ähnlichen auf Wahlen beruhenden Systems für die Berufsorganisationen der Zahnärzte und diejenigen der Berufe oder Einrichtungen, auf die sich Artikel 26 bezieht (Artikel 211 § 2).

Hinsichtlich des ersten und zweiten Klagegrunds

B.2.1. Im ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung ins Leben rufen würden zwischen den Berufsorganisationen der Ärzte und des paramedizinischen Personals, die nunmehr einem auf Wahlen beruhenden System unterliegen, und den Vertretern der übrigen Parteien, die in den Organen des NIKIV tagen würden und die weiterhin einem System der Bestimmung unterliegen würden, ähnlich wie bei den kollektiven Arbeitsbeziehungen.

Im zweiten Klagegrund werden die Bestimmungen, die ein auf Wahlen beruhendes System vorsehen, kritisiert, soweit sie für die Ärzte die Wahl selbst regeln würden, wohingegen sie sich darauf beschränken würden, es dem König anheimzustellen, die Wahl bezüglich der Organisationen, die andere Berufe vertreten, zu regeln.

B.2.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, ist es nicht die Bestimmung durch den König, die durch das angefochtene Gesetz durch eine Wahl ersetzt wird, um die Vertretung der medizinischen Berufe in den Organen des NIKIV vorzusehen.

Die Artikel 15 (allgemeiner Rat der Versicherung für ärztliche Versorgung), 21 (Ausschuß der Versicherung für ärztliche Versorgung), 26 (Ausschüsse für Vereinbarungen und Abkommen) und 28 (technische Räte) bestimmen nämlich, daß die Organe, auf die sie sich beziehen, aus Mitgliedern zusammengesetzt sind, die vom König ernannt werden (Artikel 15 § 2 und 21 § 2), oder daß der König ihre Zusammensetzung festlegt (Artikel 26 Absatz 2 und 28 § 2). Der Gesetzgeber hat für gewisse Kategorien von Mitgliedern vorgesehen, daß der König aus den Mitgliedern repräsentativer Organisationen wählt (Artikel 21 § 1 Absatz 1 b), 26 Absatz 1 und 28 § 2 Absatz 2). Eben die Ermittlung des Grades dieser Repräsentativität wird durch das angefochtene Gesetz geregelt, um die Vertretung nicht von einer Entscheidung der Behörde (ehemaliger Artikel 211), sondern von einer Wahl durch die vertretenen Berufskreise (neuer Artikel 211) abhängen zu lassen.

B.2.3. Die zwei Klagegründe sind zusammen zu prüfen. In beiden Fällen bezieht sich die Beschwerde nämlich im wesentlichen darauf, daß für die Kategorie, zu der die klagenden Parteien gehören, und nicht für andere, eine neue Regelung eingeführt wird, so daß der Gesetzgeber eine Diskriminierung zuungunsten der ersten Kategorie ins Leben gerufen hätte.

B.2.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.5.1. Wenn ein Gesetz auf das Konzept der repräsentativen Organisation einer Kategorie von Personen zurückgreift, bedeutet der Begriff der Repräsentativität, auf den Bezug genommen wird, daß die Standpunkte, die von dieser Organisation vertreten werden, als diejenigen der Vertretenen gelten.

Obwohl keine einzige Art der Bestimmung eine solche treue Wiedergabe perfekt gewährleistet, kann man sich in dieser Hinsicht kaum einen besseren Test vorstellen als eine Wahl durch die Betreffenden selbst, die außerdem geheim ist. Der Vorwurf der klagenden Parteien, dem zufolge jedes Wahlsystem ein Risiko der Überbietung beinhaltet, läuft darauf hinaus, daß eben das Prinzip des Rückgriffs auf repräsentative Organisationen in Frage gestellt wird, aber es ist keineswegs relevant, die Meinung zu widerlegen, daß der Wahlausdruck der Personen, die eine Organisation vertreten soll, besonders geeignet ist, die Begründetheit ihrer Behauptung hinsichtlich der Repräsentativität zu prüfen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, zu prüfen, wann der Wahlvorgang angebracht ist und wann ein anderes Verfahren in angemessener Weise ausreichend sein kann. Aber wenn er ein gewisses System der Nachprüfung einer einzigen Kategorie auferlegt, nicht aber einer anderen, so würde die Tatsache, daß eine solche Erneuerung zuungunsten der ersten Kategorie für diskriminierend gehalten wird, darauf hinauslaufen, daß der Gleichheitsgrundsatz als ein Mittel verwendet wird, sich jeder Änderung zu widersetzen, und sei es ein Fortschritt, der nur stufenweise zur Durchführung gebracht wird.

B.2.5.2. Es ist darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall die Dringlichkeit einer Reform nur für die Vertretung der Ärzte erwiesen ist. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht nämlich hervor, daß dem durch die frühere Bestimmung vorgeschriebenen Repräsentativitätssystem, welches von einer Zählung der Mitglieder der Berufsorganisationen der Ärzte ausgeht, ein langjähriger Streitfall vorausgegangen ist bezüglich der Vertretung der verschiedenen Organisationen, und daß dieses System niemals auf befriedigende Art und Weise zur Durchführung gebracht wurde, da die vorgeschlagene Zählung niemals zu einem guten Ende geführt werden konnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 352/1, S. 23, und Nr. 352/11, S. 62).

B.2.5.3. Es war nicht unangemessen, die Wahl der repräsentativen Organisationen der Ärzte, die als einzige ein dringendes Problem bildeten, unverzüglich zu regeln, oder ein Wahlsystem nicht nur für die Ärzte einzuführen, sondern für alle Berufe und Einrichtungen aus dem Gesundheitssektor (Artikel 26, 42 und 50 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen), ohne etwas am Vertretungssystem zu ändern, das für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Versicherungsanstalten bestand, die mit den Ärzten nicht jene Analogie aufweisen, die die genannten Berufe und Einrichtungen tatsächlich besitzen.

B.2.6. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die ersten zwei Klagegründe unbegründet sind.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.3.1. Im dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß die angefochtene Bestimmung die Artikel 10, 11, 33, 36, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 105 und 108 der Verfassung verletzen würde, indem dem König einerseits eine an sich zu weitgehende Ermächtigung erteilt werde (erster Teil) und andererseits eine Ermächtigung unterschiedlichen Umfangs erteilt werde im Bereich der Repräsentativität der Berufsorganisationen außerhalb derjenigen der Ärzte und jener der Berufsorganisationen der Ärzte (zweiter Teil).

B.3.2. Der zweite Teil des Klagegrunds entspricht dem zweiten Klagegrund.

Der Klagegrund fällt nicht in die Zuständigkeit des Hofes, soweit er von einem Verstoß gegen die Artikel 33, 36, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 105 und 108 der Verfassung ausgeht, deren Beachtung der Hof nicht unmittelbar zu gewährleisten berechtigt ist.

B.3.3. Im Gegensatz zu den, was die klagenden Parteien angeblich behaupten, gehört die Angelegenheit, um die es sich in der angefochtenen Bestimmung handelt, nicht zu denjenigen, die durch die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten sind.

B.3.4. Im übrigen ist es nicht Sache des Hofes, der Art und Weise vorzugreifen, wie das angefochtene Gesetz zur Anwendung gebracht werden soll. Daraus ergibt sich nicht, daß die Art und Weise, wie der König von der Ermächtigung, die Ihm in allgemeinen Termini erteilt wird, Gebrauch macht, nicht geprüft werden könnte. Aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber sich darauf beschränkt hat, zu bestimmen, daß ein auf Wahlen beruhendes System, das mit dem System, welches für die Berufsorganisationen der Ärzte gilt, vergleichbar ist, auf andere Organisationen ausgedehnt werden soll, läßt sich nicht ableiten, daß er es dem König implizit erlaubt hätte, die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht zu beachten.

Wie weitgehend und unpräzise die durch die angefochtene Bestimmung dem König erteilte Ermächtigung auch sein mag, sie erlaubt es Ihm keineswegs, von dem Grundsatz abzuweichen, dem zufolge ein durch eine Norm geschaffener Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Personen auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruhen muß, welche im Hinblick auf Ziel und Folgen der betreffenden Maßnahme zu beurteilen ist. Es ist Sache des Verwaltungsrichters und der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Maßnahme zu beaufsichtigen, durch welche der König die Ihm erteilte Ermächtigung überschritten hätte.

B.3.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior